

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, 30. Januar 2010

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2
- Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)..... 5

### Satzungen

6. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 6
7. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 8
- Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Münster..... 9

### Urkunden

- Aufhebung der 15. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid.... 12
- Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund..... 12
- Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Raumland..... 13
- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln..... 13
- Errichtung einer 3. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Halle..... 13
- Errichtung einer 16. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Iserlohn..... 13
- Errichtung einer 14. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Unna..... 14
- Übertragung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen auf den Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid 14
- Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herscheid 14

- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Raumland 14
- Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 zur 1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhard-Kirchengemeinde Hagen und Bestimmung des Stellenumfanges..... 15

### Bekanntmachungen

- Adresse der Geschäftsstelle/Mitglieder der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz..... 15
- Bewertung der Personalunterkünfte..... 16
- Archiv-CD-ROM des Kirchlichen Amtsblattes eingestellt..... 16

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2010/2011..... 16
- Datenschutz-Grundseminar „Einführung in das Datenschutzrecht“..... 17

### Personalnachrichten

- Ordinationen..... 17
- Berufungen..... 17
- Freistellungen..... 17
- Ruhestand..... 18
- Todesfälle..... 18

### Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 18
- Sonstige Stellen..... 19

### Berichtigungen

- Personalnachrichten..... 20

## Rezensionen

- Felizitas Muntanjohl: „Du sammelst meine Tränen in deinen Krug. Symbol-Gottesdienste in einfacher Sprache“  
Rezensent: Dietrich Buettner..... 20
- Werner M. Ruschke: „Spannungsfelder heutiger Diakonie“  
Rezensentin: Doris Damke..... 21

- Frank Crüsemann, Kristian Hungar, Claudia Janssen, Rainer Kessler, Luise Schottroff (Hrsg.): „Sozialgeschichtliches Wörterbuch zur Bibel“  
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer..... 22
- Bärbel Beinhauer-Köhler, Claus Leggewie: „Moscheen in Deutschland. Religiöse Heimat und gesellschaftliche Herausforderung“  
Rezensent: Gerhard Duncker..... 23

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 22.12.2009  
Az.: 304.11

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das folgende Kirchengesetz beschlossen. Nachstehend werden nun die Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Ev. Kirche in Deutschland veröffentlicht. Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445) gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (EGMVG).

### Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 29. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 25. Januar 2007 (ABl. EKD S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch die Kurzbezeichnung „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ und die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: „§ 12 Wahlvorschläge“.
  - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst: „§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit“.
3. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Wörter „nach § 2“ eingefügt und nach dem Wort „haben“ die Wörter „und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören“ gestrichen.
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Wörter „auf Grund einer

- Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlberechtigten“ der Klammerzusatz „(§ 9)“ durch die Wörter „nach § 9“ ersetzt.
  6. § 11 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:  
„Die Gliedkirchen können das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfswfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen.“
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind in Wahlordnungen zu regeln“ durch die Wörter „der Wahl und des Verfahrens regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung (Wahlordnung)“ ersetzt.
      - bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
  7. § 12 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift „Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche“ wird geändert in „Wahlvorschläge“.
    - b) Satz 1 wird gestrichen.
    - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Männer“ die Wörter „sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche“ und nach dem Wort „Dienststelle“ das Wort „angemessen“ eingefügt.
  8. § 13 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Versetzung“ ein Komma sowie das Wort „Zuweisung“ eingefügt.
    - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Mitglieder des Wahlvorstands haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.“
  9. § 16 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
„§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit“
    - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 Buchstabe a wird aufgehoben.
      - bb) Satz 2 wird gestrichen.
    - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Im Satz 1 werden die Wörter „Neu- oder Nachwahl“ durch das Wort „Neuwahl“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.“
  - d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.“
  10. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Buchstabe a werden die Wörter „Führung der Dienstgeschäfte“ durch die Wörter „Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben“ ersetzt.
    - b) In Buchstabe b wird das Wort „Dienstgeschäfte“ durch die Wörter „dienstlichen Aufgaben“ ersetzt.
    - c) In Buchstabe c werden nach dem Wort „beurlaubt“ die Wörter „oder auf Grund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt“ eingefügt.
  11. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters.“
    - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
    - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  12. § 23a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:  
„Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34

- Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.
  - d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.
13. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - d) In Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
14. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Wörter „und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung“ die Wörter „oder des Ausschusses“ eingefügt.
15. § 30 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
16. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder der Dienststellenleitung“ gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ und werden die Wörter „eingeladen werden“ durch die Wörter „einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden“ ersetzt.
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
    - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
17. In § 33 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr,“ durch die Wörter „mindestens einmal im Halbjahr“ ersetzt.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „bis auf drei Arbeitstage“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:  
„Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert.“
  - cc) Folgender Satz 7 wird angefügt:  
„Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.“
  - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „nach Abschluss der Erörterung oder“ gestrichen.
19. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wochentage“ die Wörter „sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe n wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - c) Folgender Buchstabe o wird angefügt:  
„o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.“
20. In § 42 Buchstabe c werden nach dem Wort „Eingruppierung“ die Wörter „einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung“ gestrichen.
21. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d wird der Klammerzusatz „(aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)“ gestrichen.
  - b) In Buchstabe l werden nach dem Wort „Versetzung“ ein Komma sowie das Wort „Zuweisung“ eingefügt.
  - c) In Buchstabe r werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Wörter „, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt“ durch die Wörter „gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten“ ersetzt.
22. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ gestrichen.
23. In § 51 Absatz 1 werden nach dem Wort „Recht“ die Wörter „gemäß § 95 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle nach § 2“ eingefügt.
24. In § 52 Absatz 1 werden nach der Zahl „22“ ein Komma und dann die Angabe „28 und 30“ eingefügt.
25. § 57 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. Die Kirchengerichte bestehen aus einer oder mehreren Kammern. Das Recht der Gliedkirchen und der glied-



kirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.“

26. § 57a wird wie folgt gefasst:

**„§ 57a**

**Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
  2. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen;
  3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 und § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen;
  4. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird, sowie
  5. für Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD auf Grund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts anwenden.“
27. In § 59 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
28. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung.“
  - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.“
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
29. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse fin-

det § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.“

**Artikel 2**

**Bekanntmachungsermächtigung**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und für die Gliedkirchen, die dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen nach Artikel 10 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum 31. März 2002 geltenden Fassung zugestimmt haben, am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ulm, 29. Oktober 2009

**Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Katrin Göring-Eckardt

**Verordnung  
über die Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und  
Todesfällen an Angestellte, Arbeiter  
und Auszubildende (BVOAng)**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 02.12.2009

Az.: 352.21

Nachstehend geben wir die Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Finanzministeriums vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584) bekannt:

**Verordnung  
zur Änderung der Befristung  
von Rechtsvorschriften  
im Geschäftsbereich  
des Finanzministeriums**

**Vom 10. November 2009**

...

**Artikel 2**

Auf Grund des § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öf-

fentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 877), wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

...

#### Artikel 11

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 10. November 2009

#### Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linssen

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

### Satzungen

## 6. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 11.01.2010

Az.: 351.51

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 6. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

## 6. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 17. September 2008

### § 1

#### 6. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19. November 2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:  
Die Inhaltsangabe zu § 46a wird wie folgt gefasst:  
„Klageweg und Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus Einzelversicherungsverhältnissen“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „besitzt“ die Worte „oder zu einem entsprechenden Amt in einer anderen Gliedkirche der EKD befähigt ist“ angefügt.
  - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) <sup>1</sup>Die Organmitglieder haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. <sup>2</sup>Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“
3. In § 19 Absatz 1 Buchstabe j werden die Worte „befreit worden sind“ durch die Worte „nach § 17 Absatz 3 Buchstabe e in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit wurden“ ersetzt.
4. § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich – abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 – auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.“
5. § 23 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Beschäftigung, bei Kündigung durch den Beteiligten und bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis ohne Bezug von Arbeitsentgelt kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. <sup>2</sup>Bei Beendigung der Beschäftigung und bei der Kündigung durch den Beteiligten ist die Fortsetzung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung oder der Kündigung vom Versicherten zu beantragen. <sup>3</sup>Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.“
6. § 24 wird wie folgt gefasst:

### „§ 24

#### Beitragsfreie freiwillige Versicherung

<sup>1</sup>Die freiwillige Versicherung kann durch schriftliche Erklärung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats beitragsfrei gestellt werden. <sup>2</sup>Sie wird mit Ablauf des Ka-

lenderjahres, für das der letzte Beitrag entrichtet wurde, beitragsfrei gestellt, wenn die/der Versicherungsnehmer/in mit mehr als einem Beitrag im Rückstand ist und in dem auf diesem Kalenderjahr folgenden Kalenderjahr keine weiteren Beiträge mehr entrichtet werden. <sup>3</sup>Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wird sie gleichfalls beitragsfrei gestellt, wenn nicht die Fortführung beantragt wird. <sup>4</sup>Eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist möglich. <sup>5</sup>Satz 4 gilt nicht für beitragsfreie freiwillige Versicherungen, die nach Beendigung der Beschäftigung nicht nach § 23 Absatz 5 fortgesetzt wurden.“

7. § 26 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 26

##### **Ende der freiwilligen Versicherung**

(1) Die freiwillige Versicherung endet außer im Falle der Kündigung bei Rentenbeginn in der freiwilligen Versicherung, bei Abfindung der Rente, bei Übertragung des Übertragungswertes auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sowie bei Tod der/des Versicherten.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht deren Abfindung verlangt; eine Abfindung der Anwartschaft ist nur möglich, wenn der/dem Versicherten die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind. <sup>2</sup>Die Höhe der Abfindung bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. <sup>3</sup>Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanwartschaft zu verlangen (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.

(3) Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung endet die Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.“

8. In § 41 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Wird der Rentenantrag nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Absatz 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.“
9. § 42 Absatz 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder

dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – entrichteten Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage.“

10. § 46a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 46a Klageweg und Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus Einzelversicherungsverhältnissen

(1) Gegen die Entscheidung der Kasse (§ 46) kann Klage beim ordentlichen Gericht (Amts-/Landgericht) am Sitz der Kasse in Dortmund erhoben werden.

(2) Falls die/der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“

11. § 48 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird hinter Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:  
„e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung“.
- b) In Nr. 3 werden hinter dem Wort „Witwer“ die Worte „aus der Pflichtversicherung“ angefügt.
12. In § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“
13. § 52a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
14. § 69 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Sind“ durch das Wort „Ist“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- d) In dem neuen Satz 3 wird hinter dem Wort „werden“ das Wort „insoweit“ angefügt.
15. In § 72 Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“
16. In § 76 Satz 1 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

**§ 2****Inkrafttreten**

1 Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft. 2 Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 3, 4, 8, 9, 14 und 16 mit Wirkung vom 1. Januar 2002,
- b) § 1 Nr. 5, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 und
- c) § 1 Nr. 1 und 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Dortmund, 17. September 2008

**Der Verwaltungsrat  
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen**

(L. S.)      Doering                      Lehmann

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 12. Oktober 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.)      Winterhoff                      Dr. Kupke

Düsseldorf, 5. November 2008

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

(L. S.)      Bosse-Huber                      Dräger

Die 6. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 23. November 2009

**Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

(L. S.)                                      Stosiek

**7. Änderung der Satzung  
der Kirchlichen  
Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen**

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 11.01.2010

Az.: 351.51

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 7. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

**7. Änderung der Satzung  
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen**

**Vom 3. Dezember 2008**

**§ 1****7. Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 17. September 2008, wird wie folgt geändert:

§ 68 erhält folgende Fassung:

**„§ 68****Überschussverteilung**

(1) Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse bis zum Jahresende für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgestellt. Die Versicherten werden an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven beteiligt (Überschussbeteiligung).

(2) Die Höhe der Bewertungsreserven wird zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich neu ermittelt und im Anhang zum Geschäftsbericht ausgewiesen. Der ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Das Verfahren zur Zuordnung der Bewertungsreserven zu den einzelnen Verträgen wird im Geschäftsbericht dargestellt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben dabei unberührt.

Die Versicherten/Leistungsempfänger werden an der Bewertungsreserve in Form einer Kapitalauszahlung nach Maßgabe des § 153 Absatz 3 Satz 2 VVG beteiligt, wenn

- a) die Anwartschaft abgefunden wird,
- b) die Betriebsrente abgefunden wird,
- c) der Übertragungswert auf Antrag der/des Versicherten übertragen wird.

Die Versicherten/Leistungsempfänger werden an der Bewertungsreserve in Form von Versorgungspunkten aus Bewertungsreserven nach Maßgabe des § 153 Absatz 3 Satz 2 VVG beteiligt, wenn eine Rente erstmals beansprucht wird.

(3) Die Versicherten werden durch Bonuspunkte an den Überschüssen nach Abzug der im vorangegangenen Geschäftsjahr zugeteilten Überschussbeteiligung aus Bewertungsreserven unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u. a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen beteiligt. Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfreien Versicherten in Betracht. Bemessungsgrundlage sind die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungspunkte



der/des Versicherten, soweit sie nicht bereits Grundlage einer Rentenleistung sind. Überschüsse werden jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr zugeteilt. Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Dortmund, 3. Dezember 2008

### Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.)      Doering                      Kleingünther

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 12. Oktober 2009

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)      Winterhoff                      Dr. Kupke

Düsseldorf, 19. Februar 2009

### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.)      Drägers                              Dembeck

Die 7. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 23. November 2009

### Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)                              Stosiek

## Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Münster

Die Kreissynode beschließt für die Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Münster gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO.EKvW) die folgende Satzung:

### § 1 Grundsätze

(1) Die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder fördern die Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit und die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder. Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und helfen Kindern und Eltern,

ihren christlichen Glauben gemeinsam und in der Gemeinde zu leben.

(2) Die grundlegenden Ziele werden vom Träger der Einrichtungen gemäß der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336 f.) festgelegt.

(3) Im Übrigen ergibt sich der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dessen Ausführungsbestimmungen sowie dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

### § 2 Trägerverbund

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Münster bildet durch Beschluss der Kreissynode einen kreiskirchlichen Trägerverbund für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Münster können ihre Trägerschaft für die jeweilige Einrichtung durch Presbyteriumsbeschluss an den Trägerverbund des Evangelischen Kirchenkreises Münster im Rahmen dieser Satzung mit einjähriger Frist zum Beginn eines Kindergartenjahres übertragen. Ein entsprechender Beschluss des Kreissynodalvorstandes ist dazu erforderlich.

### § 3 Aufgaben des Trägerverbundes

(1) Dem Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Münster werden von den beteiligten Kirchengemeinden die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft stehen,
- c) Unterhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die Tageseinrichtungen für Kinder befinden.

(2) Der Trägerverbund legt Grundsätze für die Erstellung von Konzeptionen fest. Auf diesem Hintergrund erstellen die Leitungen in gemeinsamer Abstimmung mit den Kirchengemeinden ein auf die Einrichtung abgestimmtes pädagogisches Arbeitskonzept.

### § 4 Aufgaben und Zuständigkeit der Kreissynode

(1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) Änderung und Aufhebung der Satzung,
- b) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
- c) den Haushalts- und Stellenplan,
- d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
- e) die Entlastung der Geschäftsführung auf Grund des Berichtes der Rechnungsprüfung.

(2) Die Kreissynode und in ihrem Auftrag der Kreissynodalvorstand führen die allgemeine Rechts- und Finanzaufsicht über den Trägerverbund.

### § 5 Aufgaben und Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:

- a) über die Feststellung des Jahresabschlusses und Weiterleitung über die Rechnungsprüfung an die Kreissynode,
- b) über die Genehmigung von Maßnahmen (Kostendeckungspläne) und Aufnahme von Darlehn,
- c) bei Streitigkeiten zwischen den Organen des Trägerverbundes und den Kirchengemeinden. Er entscheidet nach Anhörung endgültig.

### § 6 Leitung des Trägerverbundes

Unbeschadet der Zuständigkeit von Kreissynode und Kreissynodalvorstand für den Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Münster werden für den Trägerverbund Leitungsausschuss und Geschäftsführung als Organe gebildet.

### § 7 Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte für Kindertageseinrichtungen,
- c) sechs von der Kreissynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchengemeinden, die ihre Tageseinrichtung für Kinder an den Trägerverbund übertragen haben.

(2) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchengemeinden aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so beruft der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) Dem Leitungsausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Fachberatung des Kirchenkreises,
- b) die Sprecherin oder der Sprecher der Fachkonferenz der Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Personal- oder Finanzabteilung des Kreiskirchenamtes,
- e) die Geschäftsführung.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(5) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

### § 8 Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
- b) Festlegung von Grundsätzen der Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung der dem Trägerverbund übertragenen Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen und Einrichtungen,
- d) Erlass von Richtlinien für die Personal- und Mittelbewirtschaftung,
- e) Anträge an die Kreissynode,
- f) Vorlage des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung zur Feststellung durch den Kreissynodalvorstand.

(2) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

### § 9 Sitzungen des Leitungsausschusses

Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

### § 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Trägerverbundes werden von der Geschäftsführung geführt. Soweit der Kreissynodalvorstand nicht anders entscheidet, ist die Fachberatung der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis die Geschäftsführung.

(2) Der Geschäftsführung sind alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in der Dienst-anweisung geregelt. Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.

(3) Mindestens einmal jährlich werden die Vertreterinnen und Vertreter der Presbyterien, die in den Rat der Tageseinrichtung entsandt sind, zum Informations- und Erfahrungsaustausch eingeladen.

### § 11 Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Kirchengemeinden werden bei folgenden grundsätzlichen Entscheidungen des Trägerverbundes beteiligt:

- a) Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur ist von der Geschäftsführung das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig.
- b) Bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften wird die jeweilige Kirchengemeinde informiert.
- c) Bei der Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig.

(2) Die Presbyterien wirken im Trägerverbund mit durch die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrichtungen (§ 9 Absatz 2 KiBiz). Sie sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternrates.

(3) Ein Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder in dessen Kirchengemeinde im Leitungsausschuss zeitnah verhandelt werden. Das Presbyterium ist berechtigt, aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter und die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder für diese Beratung in den Leitungsausschuss zu entsenden, die daran mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die inhaltliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und ihrer Tageseinrichtung für Kinder umfasst insbesondere die folgenden Aufgabenfelder:

- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- b) die regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung,
- c) die Zusammenarbeit bei Gemeindefesten, Veranstaltungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und anderen Gemeindeaktivitäten,
- d) die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit von Tageseinrichtung und Kirchengemeinde,
- e) die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauenarbeit, Seniorenarbeit),
- f) die Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Elternabende, Basare, Feste und Feiern),
- g) die regelmäßige Teilnahme der oder des vom Presbyterium beauftragten Pfarrerin oder Pfarrers an den Dienstbesprechungen der Tageseinrichtung für Kinder,

- h) die regelmäßige Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- i) die regelmäßige Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprache.

### § 12 Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens viermal im Jahr zur Fachkonferenz Tageseinrichtungen für Kinder ein.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

### § 13 Betriebsführung der evangelischen Tageseinrichtungen

(1) Die Mitarbeitenden in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, die bei ihrer jeweiligen Kirchengemeinde angestellt sind und deren Einrichtung dem Trägerverbund übertragen wird, sollen durch Personalüberleitung in den Dienst des Evangelischen Kirchenkreises Münster übernommen werden.

(2) Der Finanzbedarf wird nach dem vom Leitungsausschuss beschlossenen und von der Kreissynode genehmigten Haushaltsplan wie folgt aufgebracht:

- a) Betriebskostenzuschüsse des Landes,
- b) Betriebskostenzuschüsse der Kommunen,
- c) sonstige vertragliche Leistungen der Kommunen,
- d) Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
- e) sonstige zweckgebundene Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

(3) Für die Übertragung der Gebäude bzw. Gebäudeteile einschließlich der jeweiligen Betriebseinrichtungen der Tageseinrichtungen und ihre Instandhaltung/Erneuerung wird Folgendes geregelt:

- a) Die Kirchengemeinden, die dem Trägerverbund evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ihre Einrichtung übertragen haben, stellen dem Trägerverbund ihre Gebäude bzw. Gebäudeteile, in denen die Tageseinrichtungen für Kinder betrieben werden, ferner die dafür vorgehaltenen Betriebseinrichtungen/Inventarstücke unentgeltlich zur Verfügung.
- b) Die Kirchengemeinden sorgen gemeinsam mit den Organen des Trägerverbundes für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Gebäude; der Trägerverbund wird die übernommenen Betriebseinrichtungen/das Inventar unterhalten und

die notwendigen Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen vornehmen.

- c) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen angesammelten gesetzlichen Erhaltungsaufwands- und Sachkostenrücklagen sind an den Trägerverbund zu übertragen, der sie einrichtungsbezogen nachweist und bewirtschaftet.  
Die jeweilige Kirchengemeinde wird erforderlichenfalls weitere Mittel für unabweisbare Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten zur Verfügung stellen.
- d) Vor der Durchführung von Umbau- oder Ausbaumaßnahmen ist das Einverständnis der jeweiligen Kirchengemeinde einzuholen.
- e) Wird der Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder eingestellt, geht der unmittelbare Besitz des Gebäudes einschließlich der Betriebseinrichtungen und Inventar-/Ersatzstücke an die Kirchengemeinde zurück.
- f) Die Verkehrssicherungspflichten inklusive des Winterdienstes für die gemäß Buchstabe a übertragenen Baulichkeiten und Betriebseinrichtungen gehen zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Trägerverbund über.
- g) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder ist für den ordentlichen Zustand des Inventars, der Räume, des Spielplatzes und der sonstigen zur Einrichtung gehörenden Außenanlagen im Rahmen des täglichen Dienstbetriebes verantwortlich. Mängel sind der Geschäftsführung und der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister der betreffenden Kirchengemeinde anzuzeigen, die nach Absprache für Abhilfe sorgen.

#### § 14

##### Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder wird in der Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Münster in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

#### § 15

##### Kündigung

Die Mitgliedschaft in dem Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Münster kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Frist zum Ende eines Kindergartenjahres (31. Juli) gekündigt werden.

#### § 16

##### Veröffentlichung, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Münster vom 28. November 2006 (KABl. 2007 S. 50) in der Fassung der Änderung vom 9./10. Juni 2008 (KABl. 2008 S. 311) außer Kraft.

Münster, 24. November 2009

#### Evangelischer Kirchenkreis Münster Der Kreissynodalvorstand

(L. S.)      Berndt      Dr. Beese

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Münster vom 24. November 2009

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 18. Dezember 2009

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.)      In Vertretung  
Az.: 271-4300      Dr. Conring

## Urkunden

### Aufhebung der 15. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid wird die 15. Kreisfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2010

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.)      In Vertretung  
Az.: 302.2-3000/15      Dr. Hoffmann

### Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:



**§ 1**

In der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-2817/05

**Aufhebung  
der 2. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Raumland**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Raumland, Kirchenkreis Wittgenstein, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-5420/02

**Aufhebung  
der 1. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-5121/01

**Errichtung  
einer 3. Kreispfarrstelle  
im Kirchenkreis Halle**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Kirchenkreis Halle wird eine 3. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.2-3400/03

**Errichtung  
einer 16. Kreispfarrstelle  
im Ev. Kirchenkreis Iserlohn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Ev. Kirchenkreis Iserlohn wird eine 16. Kreispfarrstelle (Jugendarbeit) für die Dauer von 10 Jahren errichtet.

**§ 2**

Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 3**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-3900/16

**Errichtung  
einer 14. Kreispfarrstelle  
im Kirchenkreis Unna**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Kirchenkreis Unna wird eine 14. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-5200/14

**Übertragung  
der 2. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde  
Buer-Beckhausen  
auf den Kirchenkreis  
Gelsenkirchen und Wattenscheid**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird auf den Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid übertragen und 21. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-3000/21

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 2. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Herscheid**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4106/02

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 1. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Raumland**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Raumland, Kirchenkreis Wittgenstein, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-5420/01

**Vereinigung  
der Pfarrstellen 1.1 und 1.2  
zur 1. Pfarrstelle der  
Ev. Paul-Gerhard-Kirchengemeinde  
Hagen  
und Bestimmung des Stellenumfanges**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 28. Juni 2005 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhard-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird zum 1. März 2010 aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

**§ 2**

Die 1. Pfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

**§ 3**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-3314/01

**Bekanntmachungen**

**Adresse der Geschäftsstelle/  
Mitglieder der Schlichtungsstelle  
nach dem  
Mitarbeitervertretungsgesetz**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 22.12.2009  
Az.: 304.12

Die Landessynode hat am 13. November 2009 für die Amtszeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014 die nachstehenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz beschlossen gewählt. Die Zuständigkeit der beiden Kammern der Schlichtungsstelle ergibt sich aus der MVG-Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1994 (KABl. 1995 S. 21), geändert durch Verordnung vom 16. September 1999 (KABl. 1999 S. 221).

Eingaben sind zu richten an:

Schlichtungsstelle  
nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz  
Geschäftsstelle  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

Schlichtungsstelle  
nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz  
Geschäftsstelle (Nebenstelle)  
Postfach 24 04  
48011 Münster

**Erste Kammer**

**Vorsitzender:**  
Hempel, Johannes  
Vorsitzender Richter am  
Arbeitsgericht, Detmold

**1. Beisitzer:**  
Berger, Manfred  
Superintendent, Schwelm

**2. Beisitzer:**  
Krause, Jürgen  
Küster, Hagen

**Zweite Kammer**

**Vorsitzender:**  
Goerdeler, Ulrich  
Richter am LAG a.D.,  
Altenberge

**1. Beisitzerin:**  
Ruthenkolk, Elke  
Diak. Werk Minden e. V.,  
Minden

**Stellvertreter:**  
Klein, Michael  
Vizepräsident des VG  
Arnsberg, Arnsberg

**Stellvertreter:**  
Dr. Becker, Rolf  
Superintendent,  
Lübbecke

**Stellvertreter:**  
Berendsen, Ulrich C.  
Küster, Bad Oeynhausen

**Stellvertreter:**  
Limberg, Eckhard  
Richter am LAG,  
Münster

**1. Stellvertreterin:**  
Ringel, Sybille  
Ev. Johanneswerk  
Bielefeld e.V., Bielefeld

**2. Stellvertreter:**  
Rediker, Wolfgang  
Geschäftsführer, Bünde

**3. Stellvertreter:**

Grabowski, Christian  
Diak. Werk im KK  
Recklinghausen e. V.

**4. Stellvertreter:**

Strothmann, Ulrich  
Diak. Werk Minden e. V.

**5. Stellvertreter:**

Bobe, Dirk  
Diakonie Hattingen-  
Witten

**2. Beisitzer:**

Thormann, Dieter  
Diakon, Löhne

**1. Stellvertreter:**

Kamps, Jörg  
Integrationsassistent,  
Recklinghausen

**2. Stellvertreter:**

Korff, Andreas  
Bürokaufmann,  
Bad Oeynhausen

**3. Stellvertreter:**

Becker, Detlef  
Krankenpfleger, Castrop-  
Rauxel

**4. Stellvertreter:**

Raffler, Siegfried  
Med.-Tech. Assistent,  
Hamm

**5. Stellvertreter:**

Koch, Alexander  
Fachkraft f. Arbeits-  
u. Berufsförderung,  
Bad Oeynhausen

## Archiv-CD-ROM des Kirchlichen Amtsblattes eingestellt

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 04.01.2010

Az.: 605.122

Die Archiv-CD-ROM für das Kirchliche Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen wird unter Einbeziehung der Amtsblätter des Jahres 2009 nicht mehr herausgegeben. Ausschlaggebender Grund für die Entscheidung ist die Integration der Kirchlichen Amtsblätter in das Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS-Kirchenrecht), das über den Link [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) kostenlos aufgerufen werden kann. Für Recherchen ist vorrangig die Volltextsuche zu nutzen, mit der sich alle PDF-Ausgaben ab 1999 durchsuchen lassen. Es ist beabsichtigt, das Sach- und Personenverzeichnis für das Jahr 2009 in Kürze in das FIS-Kirchenrecht aufzunehmen.

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

#### Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2010/2011

Im kommenden Schuljahr 2010/2011 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in Westfalen und Lippe zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den einschlägigen Erlassregelungen des Landes NRW und beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbefristeten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studienzirkeln in den Regionen Dortmund, Herford/Detmold (Lippe) und Münster sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Vilgert durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt am 10. September 2010 und endet am 2. Juli 2011 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Die Anmeldung selbst erfolgt beim Pädagogischen Institut, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte, Tel.: 02304 755-167/169.

### Bewertung der Personalunterkünfte

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 22.12.2009

Az.: 350.58

#### Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2010

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beiträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Für 2010 sind die maßgebenden Sachbezugswerte für die Unterkunft unverändert geblieben. Es gelten weiterhin die durch Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 1. Januar 2009 erhöhten Werte (KABl. 2008 S. 337).



Anmeldeschluss ist der **15. März 2010**, Kursnummer: 1075001.  
Az.: 520.561

## **Datenschutz-Grundseminar „Einführung in das Datenschutzrecht“**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 07.01.2010  
Az.: 615.70/04

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz Rheinland/Westfalen/Lippe bietet neu bestellten Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut ein Datenschutzgrundseminar an. Es handelt sich hierbei inhaltlich um eine Wiederholung der Veranstaltung aus den Jahren 2004–2009. Das Datenschutz-Grundseminar findet statt am

**28. Juni 2010  
von 9.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,  
Film-, Funk- & Fernsehzentrum – FFFZ,  
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf.**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- Ab 9.30 Uhr Stehkafee
- Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik
- Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD
- Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten
- Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz
- Zwei Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 65 €.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 11. Mai 2010 an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax: 0211 13636-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel.: 0211 13636-27.

Pfarrer Ullrich E n g e l s i n g zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Bochum, 3. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Martin F u n d a zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten;

PfarrerIn Claudia G ö k e zur PfarrerIn des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, 5. Kreispfarrstelle;

PfarrerIn Marit G ü n t h e r zur PfarrerIn der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

PfarrerIn Martina H a e s e l e r zur PfarrerIn des Ev. Kirchenkreises Bochum, 2. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Eckhard H a g e m e i e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Minden, 13. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Markus H i l d e n h a g e n zum Pfarrer der Gemeinsamen Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup, Kirchenkreis Bielefeld;

PfarrerIn Heike K o c h, bisher Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, 5. Regionalstelle, in die Leitungsstelle des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung zum 1. Februar 2010;

Pfarrer Dr. theol. Michael K o r t h a u s zum Pfarrer des Kirchenkreises Tecklenburg, 4. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Bernd L o r s b a c h zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Menden, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Wolfgang P i a n k a zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hunnebrock-Hüffen-Werfen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Christian S c h r ö d e r zum Pfarrer des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford-Lübbecke-Minden-Vlotho, 2. Verbandspfarrstelle;

Pfarrer Sebastian S c h u l t z zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

PfarrerIn Kirsten S c h u m a n n zur PfarrerIn der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Oliver V o g e l s m e i e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Minden, 6. Kreispfarrstelle.

## **Personalnachrichten**

### **Ordinationen**

PfarrerIn z. A. Karen K o e r s am 13. Dezember 2009 in Hagen-Vorhalle.

### **Berufungen**

Pfarrer Hartmut B e t h l e h e m zum Pfarrer des Kirchenkreises Tecklenburg, 5. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Jens B u r g s c h w e i g e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Minden, 12. Kreispfarrstelle;

### **Freistellungen**

Pfarrer Matthias K l o s e - H e n r i c h s, 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest, Kirchenkreis Dortmund-Süd, mit Wirkung vom 1. Februar 2010 infolge Übernahme eines Dienstes im Ev. Kirchenkreis Iserlohn mit dem Aufgabeninhalt „Theologischer Referent in der Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e. V.“ gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Frank Obenlünenschloß, Kirchenkreis Herne, mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 für einen Dienst als Theologischer Direktor der Ev. Krankenhaushausgemeinschaft Herne/Castrop-Rauxel gGmbH gemäß § 77 PfdG.

### Ruhestand

Pfarrer Karlfried Cost zum 1. März 2010;

Pfarrerin Sigrid Hinkelmann, Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Bochum, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Mai 2010;

Pfarrer Reinhard Linke, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spradow, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford, zum 1. April 2010;

Pfarrer Peter Ohligschläger, Leiter des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, zum 1. Januar 2010;

Pfarrerin Sabine Ufermann, Kirchenkreis Bielefeld, 14. Kreispfarrstelle, zum 1. März 2010.

### Todesfälle

Pastor und Anstaltsvorsteher i. R. Erich Eltzner, zuletzt in der Diakonischen Einrichtung für Geistigbehinderte im Wittekindshof, am 12. Dezember 2009 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Heyn, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen, am 19. Dezember 2009 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Dietrich Müller, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen, Kirchenkreis Halle, am 11. November 2009 im Alter von 84 Jahren;

Pastor i. R. Fritz Spittler, zuletzt Pastor in der Ev. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 19. November 2009 im Alter von 100 Jahren.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

**Verbandspfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

26. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Januar 2010;

27. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Januar 2010.

Bewerbungen sind über den Vorsitzenden des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

**Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises Iserlohn zu richten sind:**

16. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn (Jugendarbeit) (50 %) zum 1. März 2010 für die Dauer von 10 Jahren.

**Kreispfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

3. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Halle (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Februar 2010;

14. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Unna (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Februar 2010.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

**Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Februar 2010;

8. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Februar 2010;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld, Kirchenkreis Hagen, zum 1. Februar 2010.

**II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. August 2010;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Feudingen, Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Februar 2010.

**Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Februar 2010;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herscheid (50 %), Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Februar 2010.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

## Sonstige Stellen

### Regionaldienst des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum nächstmöglichen Termin

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die Gestaltungsräume III und XI (Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen und Wittgenstein) mit Dienstsitz in der Region. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Sie arbeiten mit an einem zeitgemäßen theologischen Verständnis von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung als Einheit von Zeugnis und Dienst,
- Sie beraten Gemeinden, Kirchenkreise und deren Dienste bei der Ausrichtung ihrer Arbeit im Bereich von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung im Sinne ökumenischen und transkulturellen Lernens,
- Sie haben Freude an der pädagogischen Arbeit mit Gruppen unterschiedlichen Profils und Alters,
- Sie fördern die Übernahme von konkreten Beziehungen und Verpflichtungen der Kirchenkreise und Gemeinden Ihrer Region mit den Partnerkirchen der EKvW sowie den Mitgliedskirchen der VEM,
- Sie unterstützen Partnerschaftskreise und die Beauftragten für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in den Kirchenkreisen Ihrer Region, insbesondere durch Beratung bei Planung und Umsetzung von Projekten,
- Sie fördern die Beteiligung an Aktionen, Kampagnen und Initiativen, z. B. zu den Themen „Globalisierung“ und „Klimawandel“, sowie der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit. In diesem Zusammenhang führen Sie die Kooperation mit Gruppen und Institutionen der Zivilgesellschaft fort,
- Sie qualifizieren Ehrenamtliche im Bereich der Eine-Welt-Arbeit in den Kirchenkreisen und bringen didaktische Ideen ein.

Die Arbeit setzt einen hohen Grad von Organisations-, Team- und Kommunikationsfähigkeit voraus. Sie sollten Auslandserfahrung mitbringen. Gute englische Sprachkenntnisse sind Voraussetzung. Zusätzlich sind Französischkenntnisse oder Kenntnisse anderer in Partnerkirchen vorkommender Sprachen wünschenswert.

Für die Arbeit in der Region ist ein Führerschein erforderlich.

Wir haben uns die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Der Bewerbung von Frauen sehen wir mit be-

sonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind bis zum **12. März 2010** schriftlich zu richten an: Das Landeskirchenamt, Herrn Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller, Postfach 10 10 51, 33602 Bielefeld.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Regionalen Arbeitskreises für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, Pfr. Uwe Brühl, E-Mail: Uwe.Bruehl@kk-ekvw.de, Tel.: 02391 52300, und die Pfarrerin im Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) Heike Koch, E-Mail: heike.koch@moewe-westfalen.de, Tel.: 0231 5409-72.

### Auslandspfarrdienst in Thessaloniki

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Thessaloniki sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Thessaloniki

#### eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Thessaloniki und in Teilen der Region Nordgriechenland. Sie finden die Gemeinde unter [www.evkithe.net/](http://www.evkithe.net/).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Flexibilität und Bereitschaft zum Lernen in einem neuen kulturellen Umfeld,
- Bereitschaft, sich in den vielfältigen ökumenischen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im griechischen Kontext zu engagieren,
- interkulturelle Offenheit und die Fähigkeit, die Vernetzung im griechischen Umfeld aktiv zu betreiben,
- liturgische Experimentierfreudigkeit,
- ein besonderes Gespür für das griechische Umfeld, geprägt von einer orthodoxen Kirchlichkeit, sowie die Fähigkeit, den Dialog untereinander zu führen und zu verstärken,
- englische und neugriechische Sprachkenntnisse (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Neugriechisch wird vor Dienstbeginn angeboten).

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein sehr engagiertes Mitarbeiterteam, bestehend aus Sekretärin, Prädikantin, Sozialarbeiterin, Praktikant und Zivildienstleistenden,
- eine Gemeinde mit zahlreichen Aktivitäten im Rahmen der Sozialarbeit, der Eltern-Kind-Arbeit, der Hospizarbeit und der Erwachsenenarbeit,
- vielfältige Veranstaltungen, ein offener Gemeindegemeinderat.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (Tel.: 0511 2796-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. Februar 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: [suedeuropa@ekd.de](mailto:suedeuropa@ekd.de).

### **B-Kirchenmusikstelle in der Ev. Kirchengemeinde Beckum**

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist in der Ev. Kirchengemeinde Beckum (EKvW) eine

#### **B-Kirchenmusikstelle (50 %)**

zu besetzen. Die Stadt Beckum liegt im südöstlichen Münsterland, gehört zum Kreis Warendorf und hat ca. 40.000 Einwohner. Neben vielen Kultur- und Sportmöglichkeiten verfügt Beckum über alle Schulformen und ist verkehrsgünstig direkt an der A 2 (Ruhrgebiet – Hannover – Berlin) gelegen.

Die Ev. Kirchengemeinde Beckum ist eine Diaspora-Gemeinde im ansonsten katholisch geprägten Münsterland. Sie gehört zum Kirchenkreis Gütersloh, ist mit zwei Pfarrstellen besetzt und zählt zurzeit rund 5.000 Gemeindeglieder. Für den Orgeldienst in unserer Christus-Kirche bietet die Straßburger Muhleisen-Orgel aus dem Jahr 1996 mit 25/II/P vielfältige Möglichkeiten. Die zum Teil bereits seit Jahrzehnten bestehenden musikalischen Gruppen umfassen einen Kirchenchor, einen Posaunenchor, eine Band sowie diverse Projektchöre. Der/Die neue Stelleninhaber/in kann hier auf eine langjährige hauptamtliche kirchenmusikalische Arbeit aufbauen. Möglichkeiten für stellenergänzende Tätigkeiten vor Ort sind ebenfalls gegeben.

Wir wünschen uns, dass das innerhalb Beckums auch im Bereich der Kirchenmusik bestehende, gute ökumenische Miteinander fortgesetzt und gepflegt wird. Darüber hinaus sollte der/die neue Stelleninhaber/in offen sein für populäre Musikstile in der Kirche. Wünschenswert wäre außerdem der Aufbau einer musikalischen Kinder- und Jugendarbeit. Für solche Projektarbeit könnten unsere Stiftung und unser Förderverein zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.

Folgende Aufgaben sind für unsere B-Kirchenmusikstelle verbindlich:

- kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen,
- Leitung des Posaunenchores,
- Organisation und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen (Konzerte),
- Kooperation mit den bestehenden kirchenmusikalischen Gruppen,
- Koordination der Kirchenmusik und Kooperation mit den nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kräften,
- Pflege der Instrumente, insbesondere der Orgel,
- Projektchorarbeit.

Die Anstellung erfolgt nach den Richtlinien der EKvW, die Vergütung nach BAT-KF (neu).

Nähere Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Paul Gerhard Diehl, Tel.: 02521 3500, sowie bei LKMD Ulrich Hirtzbruch, Tel.: 0521 594-293.

Bewerbungsschluss ist am **12. März 2010**. Vorstellungsgespräche finden am 24. März 2010, die praktischen Vorstellungen am 29. April 2010 statt.

Bewerbungen sind zu richten an: Ev. Kirchengemeinde Beckum, Nordwall 40, 59269 Beckum.

Weitere Informationen unter: [www.christus-kirche-beckum.de](http://www.christus-kirche-beckum.de).

## **Berichtigungen**

### **Personalnachrichten**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12 vom 30. Dezember 2009 (KABl. S. 351) ist Pfarrerin z. A. Susanne-Ester Falcke unter der Rubrik „Ordinationen“ und versehentlich auch unter der Rubrik „Ruhestand“ veröffentlicht worden. An dieser Stelle ist ihr Name zu streichen.

## **Rezensionen**

**Felizitas Muntanjohl:**  
**„Du sammelst meine Tränen in deinen Krug  
 Symbol-Gottesdienste in einfacher Sprache“**  
**Rezensent: Dietrich Buettner**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2009, 128 Seiten, kartoniert, mit CD-ROM, 14,95 €, ISBN 978-3-579-05898-6

Die Autorin hat bereits in ihrem Buch von 2005 „Ich will euch tragen bis zum Alter hin“ wegweisend



Gottesdienste beschrieben, die in Altenpflegeheimen mit überwiegend demenziell erkrankten Menschen gefeiert werden können. Seitdem sind viele Veröffentlichungen unterschiedlicher Autoren erschienen, in denen Gottesdienste vorgestellt werden, die sich der Symbolsprache bedienen.

F. Muntanjohl geht es in ihrem neuen Buch gemäß dem gewählten Untertitel um Symbol-Gottesdienste in einfacher Sprache. Sie entfaltet die Bedeutung des Symbols für den Glauben, besonders für die Menschen, die mit Sprache nicht mehr viel anfangen können.

Das Buch hat zwei Teile. Es ist in einem 1. Teil in drei grundsätzliche Abschnitte gegliedert: „Symbole in der seelsorglichen Verkündigung“, „Mit dementen Menschen Gottesdienst feiern“ und „Grundüberlegungen zu einer Theologie der Liebe Gottes“.

In einem 2. Teil finden sich dann 26 Symbol-Gottesdienste am Kalenderjahr orientiert (jeweils etwa zwei pro Monat).

Nach Muntanjohl bieten Symbole eine Erweiterung der Ausdrucksmöglichkeiten im Gottesdienst. Symbole lassen das Unaussprechliche zu Wort kommen (S. 17). Zur seelsorglichen Bedeutung von Symbolen finden sich sehr gute Gedanken. Bilder fallen in die Tiefe der Seele. „Über solche Berührungen der Seele können ihre Verwundungen geheilt oder wenigstens gelindert werden“ (S. 22). Das Symbol zeigt den effektiveren Weg für einen spracheingeschränkten Menschen, um eine Lebensdeutung vorzunehmen. „Mit Symbolen wird der Glaube im wörtlichen Sinne begreifbar“ (S. 26).

In einem weiteren Abschnitt vertieft die Autorin die Besonderheit der Gottesdienste für demente Menschen. Das geschieht aus einer Vielzahl von reflektierter Erfahrung und gipfelt in der Feststellung: „Keine andere Besuchergruppe eines Gottesdienstes freut sich so unmittelbar und herzlich über einen Gottesdienst“ (S. 33). Mit Recht betont die Autorin, dass niemals Kritik und Zurückweisung den Gottesdienst bestimmen sollte, sondern immer die Wertschätzung des Menschen durch Gott (S. 36).

In einem 3. grundsätzlichen Abschnitt versucht die Autorin, eine „Theologie der Liebe Gottes im geistigen Abbau“ darzustellen (S. 38 ff.).

Das Leben als Fragment ist erschreckend vor unseren Augen; dabei lebt jeder Mensch als Fragment seiner Möglichkeiten. Die Ebenbildlichkeit bleibt immer erhalten. Es ist eine gelebte Rechtfertigung: „Demente Menschen sind uns der Stachel in unserer Wertesetzung auf das Gelingen und Können hin“ (S. 44). Eine Aufgabe der Verkündigung im Umfeld demenziell erkrankter Menschen ist, „Vertrauen (zu) lernen, obwohl man alles Vertraute loslassen muss“ (S. 44).

Als Brücke zwischen diesen Erwägungen und den 26 Gottesdienstbeispielen findet sich ein Gottesdienstablauf als Grundmuster bzw. als Maske für alle weiteren inhaltlichen Ausführungen.

Die 26 Symbol-Gottesdienste bedienen sich einer Vielzahl von Bildern und Symbolen, die Anstöße und Ideen geben und zum Experimentieren anregen. Es handelt sich um Entwürfe, die alles enthalten, was der Liturg/die Liturgin für die Vorbereitung benötigt.

Liedvorschläge, ein ausformuliertes Gebet, Hinweise zum verwendeten Symbol und eine ausformulierte Ansprache. Diese Entwürfe machen Freude beim Lesen und regen an, das eine oder andere Thema aufzugreifen und es in homiletischer Freiheit neu anzuwenden.

Eine lohnende Zugabe zum Buch ist die beigelegte CD-ROM, auf der das ganze Buch noch einmal digital enthalten ist.

Ich kann dieses Buch nur allen empfehlen, die regelmäßig Gottesdienste und Andachten in einem Altenpflegeheim halten.

**Werner M. Ruschke:**  
**„Spannungsfelder heutiger Diakonie“**  
**Rezensentin: Doris Damke**

W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 2007, 208 Seiten, kartoniert, 22 €, ISBN 978-3-17-019976-7

Wer würde es bestreiten, die Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche, ist Christsein in der Öffentlichkeit und gelebter Glaube, wie es nicht nur in vielen kirchlichen Präambeln und im Leitbild Diakonie des Diakonischen Werkes der EKD heißt. Doch zugleich findet sich die Diakonie auf einem Markt wieder, in dem Professionalität und Rentabilität, Profit und Wettbewerbsfähigkeit zählen. Dabei darf aber das Ehrenamt nicht aus dem Blick geraten, ethische Fragen sollen nachvollziehbar und einleuchtend entfaltet und geklärt werden und die viel beschworene Dienstgemeinschaft will überzeugend gestaltet sein auch unter den Aspekten von Lohn und Leistung. Das sind nur einige der Spannungsfelder, in denen sich die heutige Diakonie zu bewähren hat. Der heilige Martin, der kurzerhand seinen Mantel für einen nackten Bettler teilte und seither als einer der Archetypen praktischer christlicher Nächstenliebe gilt, hatte es noch leicht, deutlich zu machen, dass „das notwendende Teilen (...) Teil des Gottesdienstes ist“ (S. 9). Und daher gilt: „Wo keine Diakonie ist, da ist auch keine lebendige Kirche, da geht das Wesen der Kirche verloren, da wird Kirche unwesentlich“ (ebd.). So nennt Johann Hinrich Wichern die Diakonie eine „Tochter der Kirche“. Hingegen sehen bereits zeitgenössische Kritiker in seiner Diakonie so etwas wie ein außereheliches Kind, nämlich eine nicht im eigentlichen Sinne zur Kirche gehörende Aufgabe“ (S. 23). „Die Diakonie als Tochter der Mutter Kirche ist längst erwachsen geworden und geht eigene Wege. Die Verbindung zwischen beiden ist eng, aber nicht symbiotisch“ (S. 25). Es kommt also nicht von ungefähr, dass sich die Diakonie oftmals durch die Kirche und ihre Vertreterinnen und Vertreter unter Rechtfertigungsdruck gesetzt erlebt und konfrontiert mit der modernen Gretchenfrage: „Nun sag, wie hast du’s mit der Kirche?“ „Und zumeist unausgesprochen, manchmal aber auch un-

verhohlen klingt dabei die Vermutung mit: „Ich glaub, du hältst nicht viel von ihr“ (S. 29).

In 20 Beiträgen, die vor allem auf Vorträge zurückgehen, die der Verfasser in unterschiedlichen Gremien und Zusammenhängen gehalten hat, geht er nicht nur dieser Gretchenfrage nach und findet eine sehr überzeugende Antwort darauf. Werner M. Ruschke reflektiert auch die Herausforderungen in einzelnen Handlungsfeldern der Diakonie: die Problematisierung der stationären Einrichtungen der Heime, den uneindeutigen Gebrauch des Begriffs „Pflegenotstand“, die Aufgaben der Altenheimseelsorge und die Probleme und Perspektiven der stationären Altenpflege. Dazu spielen Fragen der diakonischen Öffentlichkeitsarbeit, in denen der Verfasser aus seiner Berufstätigkeit reiche eigene Kenntnisse besitzt, ebenso eine Rolle wie die des Fundraisings und des Zusammendenkens von Diakonie und Globalisierung. Die Lektüre des Buches ist ein großer Gewinn. Hier schreibt ein einfühlsamer Pastor, ein brillanter Theologe und ein durch Leitungsverantwortung ausgewiesener Diakoniker. Sein Anliegen: Menschen, die in den Spannungsfeldern der Diakonie tätig sind, Theologinnen und Theologen, die in ihr und für sie Verantwortung tragen, sollen angeregt und befähigt werden, die konzeptionelle Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Diakonie theologisch zu reflektieren, also zu initiieren und zu begleiten, zu bestätigen und zu korrigieren, so der Verfasser in seinem Vorwort. Er wird mit dem in diesem Band dokumentierten Beiträgen diesem Anliegen in jeder Weise gerecht. Sie sind gut einzeln zu lesen, verständlich geschrieben und regen – jeder auf seine Weise – dazu an, über das Verhältnis von Diakonie, Theologie und Kirche wieder einmal grundlegend nachzudenken und zu einer zukunftsweisenden und -fähigen Neubestimmung zu finden. Und genau das wird heute mehr denn je gebraucht!

**Frank Crüsemann, Kristian Hungar,  
Claudia Janssen, Rainer Kessler,  
Luise Schottroff (Hrsg.):  
„Sozialgeschichtliches Wörterbuch zur Bibel“  
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2009, 792 Seiten, gebunden, 68 €, ISBN 978-3-579-08021-5

Bei manchen Büchern wundert man sich, dass es sie noch nicht gibt. Dies gilt auch für das jetzt erschienene Sozialgeschichtliche Wörterbuch zur Bibel, das von fünf Herausgeberinnen und Herausgebern, die in ihren jeweiligen theologischen Fächern (Altes und Neues Testament sowie Soziologie und Ethik) ausgewiesene Fachleute sind, verantwortet wird. Auch die über 70 Autorinnen und Autoren der über 200 Artikel, die von A wie Abgaben, religiöse bis Z wie Zeuge/Zeugin reichen, sind ausgewiesene Fachleute. Die Artikel selber sind jeweils von zwei Verfasserinnen/Verfassern konzipiert, wobei jeweils eine/einer die alttestamentliche und eine/einer die neutestamentliche Sicht des Artikels in ein gemeinsames Gespräch eingebracht hat, aus dem dann der Artikel entstanden ist.

Die biblischen Texte, die vor 2000 bis 3000 Jahren entstanden sind, berichten oder erzählen von Sachverhalten, die sich im Vergleich mit unserer Lebenswelt in völlig anderen ökonomischen, gesellschaftlichen, politischen und kulturell-religiösen Verhältnissen ereignet haben. Die damalige menschliche Lebenspraxis mit ihren lebensweltlichen Bedingungen ist uns heute, wie die Herausgeberinnen und die Herausgeber betonen, jedoch „vielfach nicht mehr bekannt“ (S. IX). Dies führt dazu, dass biblische Texte nicht verstanden oder sogar missverstanden werden. Hier setzt das Wörterbuch an: Es will allen, die die Bibel lesen bzw. auslegen, zuverlässige Informationen über die biblische Lebenswelt und die konkreten Lebensverhältnisse der damaligen Menschen vermitteln. Kurz: „Die Beiträge wollen den Alltag der Frauen und Männer beleuchten, von denen und für die die biblischen Schriften verfasst wurden“ (S. IX). Dabei werden die Unterschiede in der Lebenspraxis der Menschen heute und damals nicht ausgeblendet oder überspielt, sondern bewusst in den Blick genommen, sodass ein Dialog entstehen kann, „in dem die Bibel neu zu sprechen beginnt“ (ebd.).

Einschlägige Quellen für die Rekonstruktion der menschlichen Lebenspraxis sind in der Regel Überreste, d. h. materielle Dinge, die entsprechend interpretiert werden müssen. Bei dieser Interpretation geht es den Verantwortlichen nicht in erster Linie um die Dinge an sich (z. B. einen Pflug), sondern vor allem um ihre Verwendung in der Lebenspraxis der Menschen (wie haben die Menschen den Pflug verwandt?). Daher sind die einzelnen Sachverhalte eingebettet in größere soziale, politische und religiöse Zusammenhänge. Dieser Ansatz ermöglicht es den Autorinnen und Autoren auch, den Symbolwert, den viele Gegenstände und Begriffe in der damaligen Zeit besaßen, zu erschließen.

Bei der Arbeit an dem Wörterbuch waren für die Herausgeberinnen und Herausgeber drei hermeneutische Diskurse leitend: „der befreiungstheologische, der feministische und der christlich-jüdische Diskurs“ (S. X). Mit Recht betonen sie, dass die befreiungstheologische Hermeneutik einen „umfassenden theologischen Ansatz für die notwendige Kontextualisierung von Bibelauslegung“ bietet. „Diese Hermeneutik fragt nach politischen und ökonomischen Macht- und Herrschaftsverhältnissen ebenso wie nach ihren Legitimationen“ (S. X). Dass die Frage des Geschlechterverhältnisses in allen Beiträgen beachtet wird, sollte heute in einer sozialgeschichtlichen Analyse eigentlich außer Frage stehen. Der Holocaust bzw. die Shoah wird „heute zunehmend und zu Recht als Kultur- und Zivilisationsbruch massiver Art beschrieben“. Dieses Verbrechen hat ein verändertes Verhältnis von Christen zur Konsequenz. „Für die Theologie bedeutete dieser Bruch mit eigenen Traditionen schon im deutschen Kirchenkampf eine theologische Wiederentdeckung des Alten Testaments und führte seit den 1960er-Jahren zu einer immer deutlicher werdenden positiven Sicht des Judentums durch die christlichen Kirchen“ (S. XI). Dieses neue Interesse an der Le-

benswelt des Judentums führte zu beachtlichen Forschungsergebnissen, die in dem Wörterbuch entsprechenden Eingang gefunden haben.

Die Fülle und Vielseitigkeit sowie das hohe wissenschaftliche Niveau der in dem Wörterbuch enthaltenen Artikel macht dieses Werk zu einem der modernsten biblischen Nachschlagewerke. Ohne Zweifel wird das Wörterbuch zum unentbehrlichen Hilfsmittel für alle werden, die sich bei ihrer Beschäftigung mit der Bibel zuverlässig über die menschliche Lebenspraxis der damaligen Zeit informieren wollen.

**Bärbel Beinhauer-Köhler,  
Claus Leggewie:  
„Moscheen in Deutschland  
Religiöse Heimat und  
gesellschaftliche Herausforderung“  
Rezensent: Gerhard Duncker**

Verlag C. H. Beck, München 2009, 240 Seiten mit 46 farbigen Abbildungen, kartoniert, 12,95 €, ISBN 978-3-406-58423-7

Eine gesellschaftliche Randfrage ist in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses gerückt: der Bau von Moscheen, vor allem aber von Minaretten. Dürfen Muslime Moscheen bauen und wenn ja, wie? Diese Frage erhitzt nicht nur die Gemüter deutscher Stamm-tische, sondern rührt an Fragen grundsätzlicher Art; etwa an die Frage nach der Religionsfreiheit in unserem Land. In dem vorliegenden Buch, das einem Projekt der Herbert Quandt-Stiftung entstammt, entfalten Bärbel Beinhauer-Köhler, Professorin für Religionswissenschaft an der Universität Frankfurt am Main, und Claus Leggewie, Professor für Politikwissenschaft an der Universität Gießen, ausführlich das Thema. Fand man Moscheen bis vor einigen Jahren vorzugsweise in Hinterhöfen und Gewerbegebieten, bemühen sich muslimische Gemeinden in den letzten Jahren verstärkt, auch repräsentative Moscheen in Stadtzentren zu errichten. Was für die einen Ausdruck eines neuen Selbstbewusstseins und Zeichen des Heimatgefühls in Deutschland ist, macht den anderen Angst. Das vorliegende Buch will informieren und dadurch zur Versachlichung des Themas beitragen. Es gibt einen Überblick über Geschichte, Funktion und Architektur von Moscheen in Deutschland und in islamischen Ländern, führt in die Alltagsreligiosität von

Muslimen in Deutschland ein, analysiert die gegenwärtigen Moscheebaukonflikte und zeigt Wege zur Konfliktregelung und einvernehmlichen Realisierung von Moscheebauvorhaben auf. Dabei wird allerdings nicht ganz klar, an wen sich das Buch eigentlich wendet, an die (christliche) Mehrheit unserer Gesellschaft, an die (muslimische) Minderheit oder an beide?

Für den am Thema allgemein interessierten Laien sind vor allem die ersten drei Abschnitte aufschlussreich, erfährt er hier doch etwas über die Geschichte des Moscheebaus, die Funktion von Moscheen und über das Alltagsleben von Muslimen. Allerdings hätte man den Autoren schon hier einen sachkundigen Lektor zur Seite gewünscht. Bereits in einem Beiblatt muss der Verlag C. H. Beck richtigstellen, dass weder der islamisch-türkische DITIB-Verband Mitglied des Zentralrats der Muslime ist, ebenso wenig wie der Verband Islamischer Kulturzentren. Auch das angegebene Gründungsjahr der türkischen Republik stimmt nicht. Schließlich sind die Regeln der türkischen Rechtschreibung von den Autoren nicht durchgängig beachtet worden.

Aufschlussreich ist der in das Buch aufgenommene Essay des Architekten Alen Jasarevic über den Bau einer modernen Moschee in Penzberg/Bayern. Hier hat ein ungewöhnliches kunstvolles, offenes und transparent gestaltetes Gebäude einer muslimischen Gemeinde der Bürgergemeinde insgesamt zu Identität und Selbstbewusstsein verholfen.

Den zweiten Teil des Buches „Warum es Moscheebaukonflikte gibt und wie man sie bearbeiten kann“ sollten vor allen Dingen diejenigen lesen, die in irgendeiner Weise mit der Frage eines möglichen Moscheebaus in ihrer Nachbarschaft befasst sind. Fallbeispiele der jüngeren Vergangenheit belegen deutlich, welche Fehler man machen kann und welche man unbedingt vermeiden sollte.

Die Handlungsempfehlungen, die das Buch abschließen, richten sich im Wesentlichen wohl an Muslime und behandeln Fragen, die für das Gelingen oder Scheitern eines Projektes von großer Bedeutung sind; etwa die Frage nach der äußeren Gestalt oder dem Namen der Moschee, die Frage nach dem richtigen Grundstück sowie baurechtliche Erwägungen.



## HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

### OPEL: Der Rahmenvertrag für Evangelische Kirche und Diakonie



zum Beispiel:

- **Movano A: 20 - 30 %**  
Kleinbus oder Transporter - der flexible Movano passt sich Ihren Bedürfnissen an.
- **Corsa D: 20 - 26 %**  
Flink und sparsam - der Corsa bietet für jeden die richtige Ausstattung und Motorisierung.

Über ausgewählte Händler sind noch höhere Rabatte möglich!

Stand: Dezember 2009. Irrtum/Änderungen vorbehalten.

Weitere KFZ-Rahmenverträge:

Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat • Ford • Lancia • Lexus •  
Mitsubishi • Nissan • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder beim HKD-Kundenservice: [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de), Tel. 0431 6632-4701

**Dienstwagen  
und 2/3 dienstlich  
genutzte  
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur  
den kostenlosen  
Bezugsschein  
der HKD!**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Möbel | Inneneinrichtung • Bürobedarf

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01  
Fax 04 31 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)

  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich